



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II - 1572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 10.711/87-IV/6/84

676 IAB

1984 -06- 07

zu 687 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 12. April 1984, Zl. 687/J-NR/1984, betreffend die Durchführung der Volkszählung, die die Abgeordneten HUBER, Dr. LANNER und Genossen an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1: Zur Frage, welche Behörden nach welchen konkreten Bestimmungen über die Frage der Zuzählung von Einwohnern an eine bestimmte Gemeinde endgültig zu entscheiden haben, möchte ich auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr. 199, hinweisen.

Nach § 6 Abs. 6 dieses Gesetzes obliegt die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials sowie die Kundmachung der Ergebnisse dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren; insbesondere sind bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze die betroffenen Gemeinden zu hören. Gemäß § 7 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes hat das Österreichische Statistische Zentralamt das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen.

§ 7 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß zunächst die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu ermitteln ist. Hierauf sind die auf die Bundesländer entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Ich weise auch darauf hin, daß gegenwärtig im ho. Ressort Überlegungen angestellt werden, in welcher Form die Wohnsitzfrage einer Lösung zugeführt werden kann.

Die in diesem Zusammenhang eingesetzte interministerielle Kommission hat ihre Beratungen bereits aufgenommen.

- 2 -

Zu Punkt 2: Bezüglich der Frage, in welcher Weise im Zusammenhang mit der Volkszählung 1981 die Stellungnahmen der Gemeinden gewürdigt wurden, ist nach Einholung einer Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, welchem ja - wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt - die praktische Durchführung der Volkszählung oblag, folgendes zu bemerken:

In Befolgung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, V 34, 35/82-44, vom 18. Dezember 1982 betreffend die Aufhebung der (die Feststellung der Bürgerzahlen betreffenden) "Kundmachung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß § 7 (2) Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 199/1980", verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 24 vom 30. Jänner 1982, sowie der Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1982, BGBl.Nr. 109, über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates, wurden die von 85 Gemeinden zusammen mit den Erhebungspapieren dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelten Berichtigungsbegehren hinsichtlich der Zurechnung der gezählten Personen zur Wohnbevölkerung der Gemeinden neuerlich überprüft.

Hiebei wurden den Gegengemeinden die Namen der "reklamierten Personen" sowie die von der "reklamierenden Gemeinde" vorgebrachten Kriterien für einen ordentlichen Wohnsitz auf ihrem Gebiet bekanntgegeben und um Stellungnahme ersucht. Die im Rahmen dieses "Hörverfahrens" von den gehörten Gemeinden vorgebrachten materiellen Wohnsitzkriterien wurden im Österreichischen Statistischen Zentralamt in jedem Einzelfall und im vollen Umfang den von der "reklamierenden Gemeinde" vorgebrachten Kriterien gegenübergestellt, im Sinne der Ausführungen des obgenannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bewertet und daraufhin entschieden, bei welcher Gemeinde die umstrittene Person zur Wohnbevölkerung zuzurechnen war.

Karl Oberbauer